

BGer 6B 385/2021 vom 1. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_385_2021

FR: TF 6B 385/2021 du 1 février 2022

IT: TF 6B 385/2021 del 1 febbraio 2022

Regeste

Missachten eines Lichtsignals im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 68 SSV; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Die Beschwerde ist innerhalb der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 9. März 2021 zugestellt. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands an Ostern (Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG) ist die "korrigierte Version" der "Einsprache" fristgerecht eingegangen. Sie ersetzt nach dem offenkundigen Willen des Beschwerdeführers die frühere Eingabe, weshalb sie im Folgenden als Beschwerde in Strafsachen zu behandeln ist, während die frühere Eingabe unberücksichtigt bleibt.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Rahmen der Sachverhaltsrüge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 6B_1513/2021 vom 10. Januar 2022 E. 4 mit Hinweis). Waren - wie hier - ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens (Art. 398 Abs. 4 StPO), prüft das Bundesgericht frei, ob die Vorinstanz auf eine gegen das erstinstanzliche Urteil vorgebrachte Rüge der willkürlichen Beweiswürdigung hin zu Unrecht Willkür verneint hat. Der Beschwerdeführer muss sich bei der Begründung der Rüge, die Vorinstanz habe Willkür zu Unrecht verneint, indessen auch mit den Erwägungen der ersten Instanz auseinandersetzen. Das Bundesgericht nimmt keine eigene Beweiswürdigung vor (Urteile 6B_1288/2021 vom 24. November 2021 E. 2; 6B_1047/2018 vom 19. Februar 2019 E. 1.1.2; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer begnügt sich damit, wie bereits vor der Vorinstanz sein eigenes Narrativ und namentlich eine eigenständige Würdigung der Fotobogen auszubreiten, ohne sich auch nur ansatzweise mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen, geschweige denn auf die erstinstanzlichen Überlegungen Bezug zu nehmen, um darzulegen, inwiefern die Vorinstanz Willkür zu Unrecht verneint haben soll. Damit genügt die Beschwerde den vor

Bundesgericht geltenden Begründungsanforderungen nicht.

E. 3

Auf die Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten.
Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66
Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.